



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/XVIII/ 6  
ORIGINAL: französisch  
DATUM: 31 Juli 1986

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Achtzehnte Tagung**  
**Genf, 18. und 19. November 1986**

### SCHUTZUMFANG

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

#### Einführung

1. Am Ende einer Debatte, die während seiner siebzehnten Tagung stattfand, hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss das Verbandsbüro gebeten, ein Dokument auszuarbeiten, das eine Zusammenfassung der einzelnen Situationen enthält, in denen der durch ein Pflanzenzüchterrecht vermittelte Schutz nicht ausreicht oder als nicht ausreichend angesehen werden könnte; in dem Dokument sollte auch geprüft werden, ob zu dieser Frage Empfehlungen ausgearbeitet werden können (siehe Absatz 46 von Dokument CAJ/XVII/10).
2. Wegen der Einzelheiten der Debatte und der Entstehung der Frage wird auf die Absätze 37 bis 46 von Dokument CAJ/XVII/10 und auf die Absätze 1 bis 4 von Dokument CAJ/XVI/3 verwiesen.

#### Die einzelnen Situationen

3. Das wesentliche Recht, das in Artikel 5 Absatz (1) des Uebereinkommens vorgesehen wird, unterwirft die folgenden Handlungen der vorherigen Zustimmung des Schutzrechtsinhabers:

- (i) Die Erzeugung für Zwecke des gewerblichen Vertriebs,
- (ii) das Anbieten zum Verkauf und
- (iii) den Vertrieb

von Vermehrungsmaterial der Sorte als solches.

4. Artikel 5 Absatz (4) des Uebereinkommens sieht vor, dass die Verbandsstaaten ein weitergehendes Recht gewähren können, das sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Im Verlauf der Revision des Uebereinkommens im Jahre 1978 wurde beschlossen, den Artikel 5 des Uebereinkommens in seiner Substanz beizubehalten, insbesondere, weil sonst eine Mitgliedschaft der Staaten, die noch keine Verbandsstaaten sind, in der UPOV in Frage gestellt werden könnte. Auf der anderen Seite wurden die Verbandsstaaten durch eine Empfehlung aufgefordert, "in den Fällen, in denen für eine Gattung oder Art die Gewährung von Rechten, die über die in Artikel 5 Absatz (1) vorgesehenen Rechte hinausgehen, wünschenswert ist, um die berechtigten Interessen der Züchter zu wahren, . . . angemessene Massnahmen nach Artikel 5 Absatz (4) [zu] ergreifen".

5. Die Fälle, in denen die Gewährung weiterer Rechte wünschenswert ist - oder wenigstens überdacht zu werden verdient -, sind in den Absätzen 6 bis 19 von Dokument CAJ/XVI/3 aufgeführt, auf die verwiesen wird. Kurz zusammengefasst, handelt es sich um folgende Fälle:

(i) Fall, der mit dem Begriff "Erzeugung zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs von Vermehrungsmaterial als solchem" zusammenhängt.- Der gemeinsame Nenner ist die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut für die eigenen Zwecke des Erzeugers. Drei Unterfälle können unterschieden werden:

a) Die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut der Hauptkulturarten oder Gemüsearten, also von Landwirten oder Gemüseproduzenten im Hinblick auf die Aussaat oder die Anpflanzung während der nachfolgenden Erzeugungsperiode. Diese Erzeugung kann eine Nebenerscheinung sein (der Landwirt bewahrt einen Teil der Ernte als Saatgut auf, mit oder ohne Bearbeitung, wie z.B. eine Reinigung oder eine Aufbereitung) oder sie kann der Hauptzweck sein (der Landwirt oder Gemüseproduzent widmet einen Teil der Produktionsfläche der Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut (siehe die Absätze 6 bis 12 von Dokument CAJ/XVI/2)).

b) Die Erzeugung von Obstpflanzen oder forstlichen Pflanzen zur Herstellung einer Plantage oder eines Obstgartens oder Waldes (siehe Absatz 9 von Dokument CAJ/XVI/3).

c) Die Erzeugung von Zierpflanzen, z.B. durch eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Bepflanzung von öffentlichen Parkanlagen und Gärten (siehe Absatz 12 von Dokument CAJ/XVI/3).

(ii) Fälle, die mit dem Begriff "Vermehrungsmaterial" zusammenhängen.- Das gemeinsame Merkmal dieser Fälle ist darin zu sehen, dass sie ganze Pflanzen betreffen, welche nicht immer den Charakter von Vermehrungsmaterial haben.

a) Erzeugung für Verkaufszwecke von Jungpflanzen zur Verpflanzung, insbesondere aus Saatgut, das vorher von dem Erzeuger vermehrt worden ist (siehe Absatz 13 von Dokument CAJ/XVI/3).

b) Erzeugung zum Zwecke des Verkaufs von "ausgewachsenen" Pflanzen, hauptsächlich Zierpflanzen in Töpfen, insbesondere, wenn das Ausgangsmaterial importiert wurde und der Import nicht vom Schutz erfasst wird (siehe Absatz 14 von Dokument CAJ/XVI/3).

(iii) Fälle, die mit dem Begriff "gewerbsmässiger Vertrieb" zusammenhängen. - Diese Fälle haben die Tatsache gemein, dass bestimmte Verteilungsformen gewählt werden, die man gegebenenfalls nicht mehr als gewerbsmässigen Vertrieb ansehen kann. Die folgenden Beispiele sind in der Vergangenheit hierfür genannt worden (siehe die Absätze 16 und 17 des Dokuments CAJ/XVI/3):

a) Erzeugung von Saatgut und Weitergabe an Landwirte, die in einem Vertragsverhältnis mit einem Unternehmen der Agro-Nahrungsmittelindustrie stehen;

b) Erzeugung von Saatgut durch eine Genossenschaft und Verteilung an die Genossenschaftsmitglieder; Reinigung und Aufbereitung;

c) Miete oder Leasing von Pflanzen, die für die Erzeugung von Topfpflanzen oder Schnittblumen bestimmt sind;

d) Verkauf oder Tausch zwischen Landwirten.

(iv) Fälle, die mit der Erstreckung auf das Endprodukt zu tun haben (siehe Absätze 18 und 19 von Dokument CAJ/XVI/3 und Absätze 41 und 45 von Dokument CAJ/XVII/10).

#### Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung

6. Die gegenwärtige Situation kann wie folgt zusammengefasst werden:

(i) Artikel 5 des Uebereinkommens sieht den Mindestschutzzumfang vor, den jeder Verbandsstaat zu gewähren hat.

(ii) Die Empfehlung zu Artikel 5, die die Diplomatische Konferenz von 1978 angenommen hat, fordert die Verbandsstaaten auf, den Schutz in den Fällen zu erweitern, in dem dies zur Sicherung der legitimen Interessen der Züchter wünschenswert ist. Die Notwendigkeit der Erweiterung, die sich aus der Legitimität der Befugnisse der Züchter ergibt, bedarf keiner weiteren Begründung.

(iii) Die Verbandsstaaten haben in ihrer Mehrzahl eine Erstreckung des Schutzes über das Minimum von Artikel 5 hinaus vorgesehen, teils ausdrücklich durch besondere Bestimmungen, teils mittelbar durch eine Gesetzesformulierung, die eine weite Auslegung zulässt. Insbesondere im letztgenannten Fall bestehen Zweifel über die tatsächliche Reichweite der gewährten Befugnisse, da es eine Rechtssprechung nicht oder nur vereinzelt gibt.

(iv) Bestimmte Verbandsstaaten sehen sich in besonders gelagerten Fällen nicht in der Lage, den Schutz zu erweitern - oder sie würden sicherlich auf Schwierigkeiten stossen, wenn sie dies versuchen sollten.

7. Angesichts dieser Sachlage meint das Verbandsbüro, dass eine vom Rat der UPOV eventuell anzunehmende Empfehlung zum Ziele haben sollte, eine Modellbestimmung vorzuschlagen, die das Problem des Schutzzumfangs abschliessend regelt, einmal unter dem Gesichtspunkt seiner Erweiterung und sodann unter dem Gesichtspunkt seiner Harmonisierung. Zu diesem Zweck legt das Verbandsbüro in der Anlage zu diesem Dokument einen Empfehlungsentwurf als Diskussionsgrundlage vor.

8. Der Wortlaut hat kurz gesagt zum Inhalt, dem Züchter ein Ausschliessungsrecht für die Auswertung - im weitesten Sinne - seiner Sorte zu geben, ein Recht, zu dem sowohl Ausnahmen und Einschränkungen vorgesehen werden als auch der Grundsatz der Erschöpfung vorgesehen wird, der einzelnen besonderen Zwängen angepasst ist. Dieser Wortlaut bietet folgende Vorteile:

(i) Die Umschreibung des Schutzzumfangs wäre einfacher.

(ii) Folglich würden die Erörterungen über dessen Definition auf allen Ebenen, eingeschlossen der Regierungsebene und der parlamentarischen Ebene, erleichtert.

(iii) Insbesondere würde der Akzent verschoben; es würden nicht mehr "Forderungen" auf Erweiterung des Schutzzumfangs in bestimmten Einzelfällen gestellt - was manchmal irrationelle und daher schwer zu überwindende Widerstände gegen eine solche Erweiterung auslösen könnte -, vielmehr würde eine Erörterung der Sachbereiche vorgesehen, die vom Schutz ausgeschlossen werden müssen. Die "Beschränkungen, die die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts auferlegen können" (Präambel des Uebereinkommens), würden unter einem anderen Blickwinkel geprüft, der für den Züchter günstiger, aber auch unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses objektiver wäre.

(iv) Dadurch, dass die Beschränkungen im einzelnen aufgezählt würden, fiel nach dieser Definition jede Tätigkeit, die nicht Gegenstand einer solchen Beschränkung ist, automatisch unter den Schutzbereich. Die Auslegung der Definition würde, insbesondere bei neuen Entwicklungen, im Zweifelsfall zugunsten des Züchters und nicht zu seinem Nachteil erfolgen. Die Definition würde somit eine bessere Anpassung an neue Verhältnisse erlauben und viel dauerhafter sein.

(v) In allgemeiner Hinsicht würde das Ansehen des Sortenschutzes gehoben, denn es würde nicht mehr optisch als ein verkümmertes Patentrecht erscheinen. Auch würde den Missverständnissen und ungerechtfertigten Auffassungen über den dem Züchter tatsächlich eingeräumten Schutzzumfang ein Ende bereitet. Andererseits würde durch die Analogie, die man mit dem System der Patente schaffen würde, die Anwendung allgemeiner Grundsätze, die die Lehrmeinung und die Rechtsprechung auf dem Patentgebiet aufstellen, auch auf den Sortenschutz erleichtert werden. Hier würde allerdings sorgfältig zu prüfen sein, ob eine solche Anpassung opportun ist, und, erforderlichenfalls müssten Vorschriften vorgesehen werden, um eine solche Anwendung auszuschliessen.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG  
UEBER DIE AUSDEHNUNG UND HARMONISIERUNG DES UMFANGS DES ZUECHTERRECHTSvorgeschlagen vom Verbandsbüro  
auf der Grundlage der bisherigen Diskussionen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV),

Im Hinblick auf Artikel 5 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in seiner in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung,

Im Hinblick auf die von der Diplomatischen Revisionskonferenz am 28. Oktober 1978 in Genf angenommene Empfehlung zu Artikel 5, die wie folgt lautet:

"Empfiehlt, dass in den Fällen, in denen für eine Gattung oder Art die Gewährung von Rechten, die über die in Artikel 5 Absatz (1) vorgesehenen Rechte hinausgehen, wünschenswert ist, um die berechtigten Interessen der Züchter zu wahren, die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens angemessene Massnahmen nach Artikel 5 Absatz (4) ergreifen,"

In der Erwägung, dass es zweckmässig und wünschenswert ist, dass die Verbandsstaaten des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ihre rechtlichen Bestimmungen, die den Umfang des Züchterrechts umschreiben, harmonisieren,

Empfiehlt diesen Staaten, die genannten Bestimmungen so weit wie möglich auf die nachstehenden Musterbestimmungen zu stützen:

Umfang des Züchterrechts

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, hat das dem Züchter gewährte Recht die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um pflanzliches Material der Sorte zu erzeugen, anzubieten, zu vertreiben, auf andere Weise zu benutzen, einzuführen oder zu einem der vorgenannten Zwecke bereitzuhalten.

2. Das dem Züchter gewährte Recht erstreckt sich nicht auf Handlungen,

(i) die im privaten Bereich oder zu nicht gewerbsmässigen Zwecken vorgenommen werden;

(ii) die lediglich zu Versuchszwecken vorgenommen werden.

3. Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

4. Das dem Züchter gewährte Recht erstreckt sich nicht auf Handlungen, die an Material vorgenommen werden, welches von dem Inhaber des Schutzrechts oder seinem Rechtsnachfolger oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass es sich um die gewerbsmässige Erzeugung von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial der Sorte oder um das Feilhalten oder den gewerbsmässigen Vertrieb solchen Materials handelt.

5. Abweichend von den Absätzen 1 und 4 kann im Fall der Hauptkulturarten ein Landwirt ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers Saatgut, das er selbst rechtmässig erzeugt hat, aufbewahren und in einer nachfolgenden Vegetationsperiode für die Erzeugung von Erntegut auf seinem Grund und Boden verwenden, soweit er für die Aufbereitung und Reinigung des aufbewahrten Saatguts weder die Hilfe Aussenstehender in Anspruch nimmt noch des Einsatzes von Maschinen und Material bedarf, die normalerweise nicht zur Ausstattung eines landwirtschaftlichen Betriebs, der sich nicht mit der gewerbsmässigen Erzeugung von Vermehrungsgut befasst, gehören.

[Ende des Dokuments]